

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Lübeck-Genin

Nach Artikel 26 Abs.1, Ziff. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. §42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in der Sitzung am 10.10.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner mit einem einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Gebühren:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren

1. Wahlgrabstätte (nach Vorgabe des Friedhofs) für Särge

- a) für eine Grabbreite 1.300,00 €
- b) für zwei Grabbreiten 2.250,00 €
- c) jede weitere Grabbreite 1000,00 €

2. Grabstätte für Särge bis 1,20 m (Kindergrab) 650,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (nach Vorgabe des Friedhofs)

- a) für zwei Urnen 1000,00 €
- b) für drei Urnen..... 1.200,00 €

4. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.650,00 € (inklusive Grabstein,)

Zusätzlich für Grabanlage und Grabpflege 400,00 €

5. Grabstätte im Urnenfeld, mit kleiner Namenstafel 850,00 €

6. Für die *zusätzliche* Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte für Särge (bis zu 2 Urnen pro Grabbreite) 200,00 €

7. Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten aufgrund einer Beisetzung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1-6 berechnet. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung35,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der
jährlichen Prüfung der Standfestigkeit und Rückbau nach der Nutzung...200,00 €
 - b) eines liegenden Grabmales einschließlich Rückbau nach der Nutzung....130,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze
und der überflüssigen Erde

1. Für Erdbestattungen
 - a) Säрге bis 1,20 m (Kindersärge)..... 400,00 €
 - b) Säрге über 1,20 m 600,00 €
2. Für Urnenbeisetzungen
einfache Urnenbeisetzung 250,00 €
3. Für Sargträger
..... 200,00 €

IV. Benutzung der Friedhofseinrichtungen 280,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.100 00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 750,00 €

§7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev-Luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Lübeck Genin unter: www.kirchengemeinde-genin.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Lübecker Stadtzeitung“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev. –Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 05.12 .2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Ev. - luth. Kirchengemeinde St. Georg
zu Lübeck-Genin**

Lübeck, den 17.10.2017

Der Kirchengemeinderat

(L.S.)

...gez....Monika...Paustian.....
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

.....gez. Hans-Georg Meyer.....
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|--|---------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen | am 10.10.2017 |
| 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt | am 05.12.2017 |

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2018.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 2. September 2015 außer Kraft.